

---

# ***Bericht***

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH  
Bitterfeld

Erstellung einer Abfallentgeltkalkulation  
für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019  
(Auftrag: 0.0842667.001)

Nachkalkulation der Abfallentgelte  
für die Jahre 2015 und 2016  
(Auftrag: 0.0823379.001)

Auftrag: 0.0842667.001 / 0.0823379.001





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	5
B. Ausgangssituation und rechtlicher Rahmen .....	8
C. Kostengerüst der Kalkulation .....	9
I. Vorbemerkungen .....	9
II. Kostenartenrechnung als Grundlage für die Nachkalkulation .....	10
III. Planung der ansatzfähigen Kosten für die Vorkalkulation .....	11
IV. Ansatzfähige aufwandsgleiche Kosten .....	11
1. Materialkosten .....	12
2. Personalkosten .....	15
3. Sonstige betriebliche Kosten .....	16
4. Sonstige Steuern .....	17
V. Kalkulatorische Kosten .....	17
1. Kalkulatorische Abschreibungen .....	17
2. Kalkulatorische Zinsen .....	19
3. Kalkulatorisches Unternehmerwagnis .....	19
VI. Erlöse und Erträge .....	20
VII. Gesamtkosten .....	22
VIII. Kostenstellenrechnung .....	23
IX. Kostenträgerrechnung .....	26
D. Mengengerüst der Kalkulation .....	28
E. Ergebnisse .....	30
I. Nachkalkulationen für die Jahre 2015 und 2016 .....	30
II. Vorkalkulation für die Jahre 2018 und 2019 .....	33
1. Grundentgelte .....	33
2. Volumenentgelte .....	34
F. Zusammenfassung .....	36

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Überleitungsrechnung für die Jahre 2015 und 2016 und Ermittlung der Plankosten für die Jahre 2018 und 2019
- Anlage 2 Ermittlung der Verbrennungs- und Ferntransportkosten für die Jahre 2018 und 2019
- Anlage 3 Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen
- Anlage 4 Ermittlung der Abfallvolumenströme über die Entgeltvarianten für die Jahre 2015 und 2016
- Anlage 5 Abfallmengenstatistiken für die Entsorgungsgebiete Bitterfeld und Zerbst für die Jahre 2015 und 2016
- Anlage 6 Behälterstatistik für die Jahre 2015 und 2016
- Anlage 7 Planung der Entwicklung der Einwohner und Einwohnergleichwerte und der Abfallvolumenströme für die Jahre 2018 und 2019
- Anlage 8 Umlageschlüssel für die Kostenstellenrechnung
- Anlage 9 Kostenstellenrechnung für die Jahre 2015 bis 2019
- Anlage 10 Umlageschlüssel für die Kostenträgerrechnung
- Anlage 11 Kostenträgerrechnung für die Jahre 2015 bis 2019
- Anlage 12 Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2015
- Anlage 13 Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2016
- Anlage 14 Ermittlung der Vorhaltekosten für die Jahre 2018 und 2019
- Anlage 15 Ergebnisse der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (ABIKW) beauftragte uns am 21. August 2017 mit der Erstellung der Kalkulation der Abfallentgelte. Dem Auftrag lag unser Angebot vom 15. August 2017 zugrunde.
2. Die Vorkalkulation der Abfallentgelte erfolgte vereinbarungsgemäß für die Jahre 2018 und 2019. Mit der Erstellung der Vorkalkulation für den genannten Kalkulationszeitraum ist die Ermittlung ggf. entstandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der abgelaufenen Kalkulationsperiode mittels einer Nachkalkulation verbunden gewesen.
3. Diese Nachkalkulation haben wir auftragsgemäß für die Jahre 2015 und 2016 erstellt. Beauftragt hat uns die ABIKW damit am 2. Februar 2017 auf der Grundlage unseres Angebotes vom 31. Januar 2017.
4. Die Ergebnisse der Nachkalkulation als auch der Vorkalkulation haben wir nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der ABIKW in einem, dem hier vorliegenden Bericht gemeinsam dargestellt.
5. Folgende Arbeitsschritte zählten zu unserem Auftragsprogramm:
  - Aufnahme der anzusetzenden abfallwirtschaftlichen Grunddaten und Maßstabseinheiten, wie Abfallmengen, Anzahl der Entleerungen, angeschlossene Einwohner nach gewählten Entgeltvarianten, Behälterbestand etc. in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber,
  - Ermittlung der in der Nachkalkulation für die Jahre 2015 und 2016 ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der Jahresabschlüsse sowie zugrunde liegender Kontennachweise (Summen-Saldenlisten),
  - Ermittlung der in der Vorkalkulation für die Jahre 2018 und 2019 ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2018,
  - Aufbau einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung,
  - Bildung verursachungsgerechter Kostenumlageschlüssel für die Verteilung der Kosten auf die für die Ermittlung der Abfallentgelte erforderlichen Kostenstellen und Kostenträger,
  - Ermittlung der Kosten je Kostenträger unter Berücksichtigung ggf. auszugleichender Kostenüberdeckungen oder ausgleichsfähiger Kostenunterdeckungen,
  - Ermittlung der Vorhaltekosten,
  - Ermittlung der kostendeckenden Abfallentgelte für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019.

6. Für die Erstellung der Kalkulation standen uns die folgenden wesentlichen Unterlagen zur Verfügung:
- Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29. Oktober 2015,
  - Allgemeine Entsorgungsbedingungen der ABIKW (AEB ABIKW) vom 24. August 2015,
  - Preisblatt für die Abfallentsorgung, Fassung in der Änderung gemäß Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates vom 12. November 2013, gültig ab 1. Januar 2014 und Preisblatt für die Abfallentsorgung, Fassung in der Änderung gemäß Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates vom 24. Februar 2016, gültig ab 1. Januar 2016,
  - Ergebnisse der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017,
  - Ergebnisse der Nachkalkulation für die Jahre 2013 und 2014,
  - Summen- und Saldenlisten für die Jahre 2015 und 2016 sowie für 2017 für die Monate Januar bis September,
  - Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016,
  - Ergebnisse der Kostenrechnung für die Jahre 2015 und 2016 sowie für 2017 für die Monate Januar bis Oktober,
  - Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 vom 5. September 2017,
  - Übersichten zu den angeschlossenen Einwohnern/Einwohnergleichwerten nach Entgeltvarianten für die Jahre 2015 und 2016,
  - Mengenstatistiken (u. a. Mengen an Umladestationen, Mengen zur Verbrennung, Abfallmengen nach Altkreisen und Fraktionen),
  - Aufstellungen zu den Verbrennungskosten für die Jahre 2015 und 2016,
  - Übersichten zum Einsatz der Fahrzeuge,
  - Anlagenspiegel für die Jahre 2015 und 2016,
  - Abschreibungsvorschau für den Bestand des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2016 für die Jahre 2017 bis 2019,
  - Aufstellung zu den von der Wolfener Recycling GmbH zum 1. Januar 2017 erworbenen Wirtschaftsgütern (Wertstoffsortierungsanlage, Kompostierungsanlage und Sonderabfallannahmestelle),
  - Investitionsplan für 2018 (Stand vom 24. Oktober 2017).
7. Darüber hinaus hat uns die ABIKW weitere Auskünfte erteilt sowie Nachweise übergeben. Mit der Vollständigkeitserklärung vom 15. Januar 2018 hat die ABIKW bestätigt, dass uns die im Rahmen der Entgeltkalkulation erbetenen Informationen und Unterlagen vollständig gegeben bzw. ausge-

hündigt worden sind und diese dem bestem Wissen und Gewissen entsprachen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verantwortung für die Erstellung der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen alleine der ABIKW obliegt.

8. Der vorliegende Bericht basiert auf dem Sach- und Erkenntnisstand vom 15. Januar 2018 sowie auf den o. a. Dateien und Unterlagen. Die Arbeiten zur Erstellung der Entgeltkalkulation haben wir im Zeitraum von Februar 2017 bis Januar 2018 durchgeführt.
9. Für die Durchführung der Aufträge und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlagen beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (für den Auftrag "Nachkalkulation der Abfallentgelte der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH für die Jahre 2015 und 2016") und vom 1. Januar 2017 (für den Auftrag "Erstellung einer Abfallentgeltkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019 der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH").

## B. Ausgangssituation und rechtlicher Rahmen

10. Gemäß § 3 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Damit obliegt ihm gemäß § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) die Pflicht der öffentlichen Abfallentsorgung. Nach § 22 Abs. 1 KrWG und § 3 Abs. 3 AbfG LSA können sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe eines geeigneten Dritten bedienen.
11. Auf dieser Rechtsgrundlage bedient sich der Landkreis der ABIKW. Die ABIKW ist gemäß § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Abfallentsorgungssatzung) Betreiberin der öffentlichen Einrichtung und gegenüber allen Nutzern der öffentlichen Einrichtung und sonstigen Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Konzessionärin tätig. Sie führt die Abfallentsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.
12. Die der ABIKW entstehenden Kosten werden über Abfallentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und des Preisblattes refinanziert.
13. Die bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Abfallentgelte basierten auf einer Entgeltkalkulation für die Jahre 2016 und 2017. Infolge des Auslaufens der Kalkulationsperiode hat uns die ABIKW damit beauftragt, die Abfallentgelte für einen ab dem Jahr 2018 beginnenden Kalkulationszeitraum neu zu kalkulieren. Neben der zu erstellenden Vorkalkulation sollten die abgelaufenen Perioden - die Jahre 2015 und 2016 - nachkalkuliert werden, womit uns die ABIKW gesondert beauftragt hat.
14. Für die Erhebung privatrechtlicher Abfallentgelte existieren keine ausdrücklichen gesetzlichen Kalkulationsvorschriften. Die vorliegend zu ermittelnden privatrechtlichen Entgelte für die Leistungen der Abfallentsorgung unterliegen jedoch der gerichtlichen Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Bei der Kalkulation und Bemessung sind damit die Prinzipien des sog. Verwaltungspri- vatrechts zu beachten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gelten, wenn im Bereich der Da- seinsvorsorge ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, die grundlegenden Prinzipien öffentli- chen Finanzgebarens. Die Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens beinhalten insbesondere die Grundsätze der Kostendeckung, der Gleichbehandlung und der Äquivalenz. Diese Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens werden bei der Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgaben- gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Abfallentgeltkalkulation eingehalten.
15. In § 8 Abs. 2 des Leistungsvertrages ist zudem zwischen der ABIKW und dem Landkreis Anhalt-Bit- terfeld vereinbart worden, dass die ABIKW die Entgelte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) kalkuliert.
16. Die Entgeltkalkulation wurde unsererseits infolge der vorab beschriebenen rechtlichen Ausgangs- situation in Übereinstimmung mit den Regelungen des KAG-LSA erstellt (KAG-LSA in der Fassung



der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016).

## C. Kostengerüst der Kalkulation

### I. Vorbemerkungen

17. Bei der Erstellung der Entgeltkalkulation galt es darauf zu achten, dass keine Kosten einbezogen werden, die nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen nicht oder nicht in voller Höhe hätten angesetzt werden dürfen. Hierbei ist davon auszugehen, dass heute grundsätzlich sämtliche Kommunalabgabengesetze und damit auch das KAG-LSA in bewusster Abkehr vom pagatorischen Kostenbegriff den wertmäßigen Kostenbegriff normieren. Kosten in diesem Sinne definieren sich als der durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Soweit das KAG-LSA keine ausdrücklichen Vorgaben für die Berechnung der ansatzfähigen Kosten enthält, ist auf allgemeine "betriebswirtschaftliche Grundsätze" abzustellen.
18. Gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA sind die Kosten in der Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Diese Aufgabe wird durch die Kostenrechnung übernommen, die eine vollständige und periodengerechte Erfassung, Verteilung und Zurechnung der Kosten gewährleisten muss, die den für die Leistungserbringung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen widerspiegeln. Welchen Anforderungen die Kostenrechnung dabei im Einzelnen entsprechen muss, regelt das KAG-LSA nicht. Da die Kalkulation aber den abgabenrechtlichen Grundsätzen und den Regelungen des KAG-LSA gerecht werden muss, sind daraus auch die Anforderungen an die Kostenrechnung ableitbar.
19. Infolgedessen muss das Kostenrechnungssystem die Erfassung des physischen Verbrauchs und die räumlich-zeitliche Inanspruchnahme der für die Leistungserstellung erforderlichen Produktionsfaktoren mengen- und wertmäßig ermöglichen. Die Kostenrechnung ist in drei Stufen zu gliedern: die Kostenartenrechnung, die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung.
20. Die in der Kostenartenrechnung erfassten Kosten werden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die Kostenstellen verursachungsgerecht verteilt. Die Kostenträgerrechnung muss gewährleisten, dass die auf den Kostenstellen angefallenen Kosten verursachungsgerecht auf die Kostenträger direkt oder über Schlüssel zugerechnet werden.

21. Nur eine sachgerecht erstellte Kostenrechnung kann die Grundlage für eine Entgeltkalkulation darstellen und den folgenden abgabenrechtlichen Grundsätzen Rechnung tragen:
- Kostendeckungsgrundsatz, wonach das Entgeltaufkommen die Kosten der Einrichtung decken soll (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht überschreiten darf (Kostenüberschreitungsverbot),
  - Äquivalenzprinzip, wonach zwischen dem Entgelt und dem Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtung kein Missverhältnis bestehen darf,
  - Gleichheitsgrundsatz, wonach gleichartige Sachverhalte gleich, ungleiche Sachverhalte aber differenziert zu behandeln sind.

## II. Kostenartenrechnung als Grundlage für die Nachkalkulation

22. Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Aufgabe der Kostenartenrechnung ist es, nicht nur die Kosten vollständig zu erfassen, sondern diese auch eindeutig einer Kostenart zuzuordnen. Die Erfassung der Kosten basiert auf der Überleitung der in der Finanzbuchhaltung erfassten Aufwendungen in die Betriebsbuchhaltung (Kostenrechnung).
23. Zielstellung und Systematik der Kostenrechnung unterscheiden sich jedoch von denen der nach außen gerichteten Finanzbuchhaltung. Die Kostenrechnung erfasst nur den Teil des Werteverzehrs und Wertzuwachs, der durch die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes verursacht wird, nicht dagegen betriebs- und periodenfremde sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge, die in der Finanzbuchhaltung erfasst werden. Daneben werden in der Kostenrechnung z. T. andere Ansätze der Ermittlung des betrieblich bedingten Werteverzehrs zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für die Abschreibungen, Zinsen und Wagnisse (kalkulatorische Kosten als sog. Anders- und Zusatzkosten).
24. Im Rahmen unseres Auftrages galt es, auf der Grundlage der buchhalterischen Ergebnisse der ABIKW die für die Nachkalkulation der Jahre 2015 und 2016 ansatzfähigen Kosten mittels Überleitungsrechnung herzuleiten. Zur Erarbeitung dieser Überleitungsrechnung wurden uns die Summen- und Saldenlisten für die Jahre 2015 und 2016 seitens der ABIKW zur Verfügung gestellt.
25. In unserer Überleitungsrechnung wurden periodenfremde, neutrale und außerordentliche Aufwendungen und Erlöse/Erträge ausgesondert.
26. Neben der Aussonderung der genannten Aufwendungen und Erlöse/Erträge waren ggf. Zusatzkosten und Anderskosten in der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um die Ermittlung und kalkulatorische Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen und eines kalkulatorischen Unternehmerwagnisses.

27. Die in die Kalkulation einfließenden Betriebskosten für die Jahre 2015 und 2016 können der Anlage 1 entnommen werden.

### **III. Planung der ansatzfähigen Kosten für die Vorkalkulation**

28. Die Wirtschaftsplanung der ABIKW stellte die Grundlage für die Ermittlung der entgeltfähigen Betriebskosten für die Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019 dar. Ausnahme hiervon bildeten die Kosten der Verbrennung und die Kosten für den Ferntransport. Diese Kosten wurden auf der Grundlage der prognostizierten Abfallmengen und mengenspezifischen Entgelte geplant. Die Planung der Kosten erfolgte in Abstimmung mit der ABIKW.
29. Die in die Kalkulation einfließenden aufwandsgleichen Kosten (Kosten ohne kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie kalkulatorisches Unternehmerwagnis) für die Jahre 2018 und 2019 können der Anlage 1 entnommen werden.
30. Hinsichtlich der Planung der kalkulatorischen Kosten möchten wir auf den Abschnitt C.V verweisen.

### **IV. Ansatzfähige aufwandsgleiche Kosten**

31. § 5 Abs. 2 KAG-LSA legt fest, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Dazu gehören einerseits die aufwandsgleichen Kosten, die sog. Grundkosten und andererseits die Zusatz- und Anderskosten. Bei den Grundkosten handelt es sich um Kosten, die in ihrer Höhe genau der Höhe der jeweiligen Zweckaufwendungen entsprechen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Grundkosten um die folgenden Kostenarten:
- Materialkosten (Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kosten für in Anspruch genommene bezogene Leistungen),
  - Personalkosten,
  - sonstige betriebliche Kosten und
  - sonstige Steuern.
32. Für die Ermittlung der Grundkosten bzw. der Zweckaufwendungen wurde unsererseits eine Überleitungsrechnung für die Jahre 2015 und 2016 erstellt. In dieser Überleitungsrechnung erfolgte die Aussonderung all jener Aufwendungen, die keine Zweckaufwendungen und damit keine Grundkosten darstellen. In die Entgeltkalkulation fließen damit schließlich nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelten Kosten ein.

33. Für die Jahre 2018 und 2019 erfolgte nur die Planung der Aufwendungen, die auch entgeltfähige Grundkosten darstellen. Damit waren Aussonderungen von nicht entgeltfähigen Aufwendungen nicht erforderlich.
34. Hinsichtlich der Ergebnisse der Überleitungsrechnung und der Plankosten möchten wir auf die Anlage 1 verweisen.
35. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in den folgenden Abschnitten dargestellten Kosten und Nebenerlösen um Werte für das gesamte Unternehmen handelt. Kosten und Nebenerlöse, die nicht in die Kalkulation der Abfallentgelte einfließen, werden im Rahmen der sich an die Kostenartenrechnung anschließenden Kostenstellenrechnung (z. B. Straßenreinigung, Winterdienst, Grünanlagenbau) und Kostenträgerrechnung (z. B. Kleinanlieferungen, Containerdienst) ausgesondert.

## **1. Materialkosten**

36. In den Materialkosten werden die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen zusammengefasst.
37. Die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bestehen insbesondere aus Kosten für Dieselmotoren, Verbrauchsmaterial und sonstiges Kleinmaterial.
38. Die Kosten für bezogene Leistungen betreffen insbesondere Kosten für den Ferntransport und die Beseitigung von Abfällen in thermischen Müllbehandlungsanlagen, die Drittbeauftragung der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH (TEK) im Altkreis Köthen sowie die Einsammlung und Verwertung/Beseitigung von Bioabfällen, Papier/Pappe/Kartonagen (PPK), E-Schrott und Schadstoffen durch dritte Abfalldienstleister.
39. Die ABIKW hat zum 1. Januar 2017 Anlagen der Wolfener Recycling GmbH (WR) im Zuge der Umsetzung der Konzeption zur Überleitung von Leistungsbereichen der WR auf die ABIKW übernommen. Dabei handelt es sich um die mobilen Anlagegüter der Wertstoffsortierungsanlage, der Kompostierungsanlage und der Sonderabfallannahmestelle. Die immobilen Anlagegüter der genannten Anlagen werden seit dem 1. Januar 2017 durch die ABIKW von der WR gemietet.
40. Mit dem Anlagenübergang wird seit dem 1. Januar 2017 eine Reihe von Leistungen durch die ABIKW selbst erbracht. Dabei handelt es sich um die Sammlung und Verwertung von PPK, die Kompostierung von Bioabfällen und die Annahme von E-Schrott sowie von Schadstoffen. Anstelle der Kosten für bezogene Leistungen entstehen nunmehr Kosten für die eigene Leistungserbringung in Form von Material-, Personal- und sonstigen betrieblichen Kosten sowie von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für das erworbene Anlagevermögen.

41. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden Materialkosten berücksichtigt (in T€):

Materialkosten	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
<b>Roh-, Hilfs- Betriebsstoffe</b>				
Dieselmotorkraftstoffe	315	303	405	411
Materialverbrauch für Fahrzeugreparaturen	34	43	21	21
Material für Kompostierung			19	19
Material für Wertstoffsortieranlage			18	18
Material für Winterdienst	11	15	15	15
Sonstiges	23	23	31	32
<b>Bezogene Leistungen</b>				
Verbrennungskosten	3.081	3.243	3.630	3.663
Entsorgungsleistungen TEK	3.158	3.145	3.306	3.385
Kosten für Kompostierung Bioabfälle	692	641	0	0
Entsorgungskosten PPK	452	450	21	22
Kosten für Ferntransport	348	404	554	576
Entsorgungskosten E-Schrott	236	220	0	0
Schadstoffentsorgung	289	260	24	25
Aufwand DSD	208	207	110	112
Kostenerstattungen an den Landkreis	194	198	202	205
Kosten Sperrmüllentsorgung	174	196	80	81
Kooperationsleistungen	107	109	125	127
Sonstiges	39	50	136	138
<b>Summe Kosten</b>	<b>9.363</b>	<b>9.507</b>	<b>8.697</b>	<b>8.849</b>

42. Die Planung der Materialkosten für die Jahre 2018 und 2019 erfolgte in Abstimmung mit der ABIKW im Wesentlichen auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2017 (Wirtschaftsplan für das Jahr 2018) und einer prognostizierten Kostenentwicklung für das Jahr 2019. Dabei wurde von einer vertragsgemäßen Erhöhung der Kosten für die Leistungserbringung der TEK i. H. v. 2,4 % und einer Erhöhung der übrigen Materialkosten i. H. v. 1,5 % ausgegangen.
43. Abweichend von dieser Vorgehensweise wurden die Kosten für die Verbrennung und den Ferntransport (Transport der Abfälle zu den Verbrennungsanlagen) geplant. Die Planung dieser Kosten erfolgte unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung der Abfallmengen in der im Folgenden beschriebenen Weise.
44. Die Verbrennungskosten wurden anhand der geplanten Verbrennungsmengen und Entgelte prognostiziert. Die Planung der Verbrennungsmengen erfolgte wiederum auf der Grundlage der voraussichtlichen Mengen des Jahres 2017. Diesbezüglich war festzustellen, dass das Aufkommen an Abfällen zur Verbrennung im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 in den Entsorgungsgebieten "Altkreis Bitterfeld" (+ ca. 50 %) und "Altkreis Zerbst" (+ ca. 25 %) stark angestiegen ist. Dabei handelt es sich infolge des vergleichbar niedrigen Annahmeentgeltes der ABIKW um die Zunahme der Menge der angelieferten, gewerblichen Abfälle.

45. Die ABIKW beabsichtigt die Anpassung des Abfallentgeltes und rechnet infolgedessen mit einem Rückgang der Menge an gewerblichen Abfällen zur Verbrennung um 25 % im Jahr 2018. Annahmegemäß wird diese Menge 2019 etwa unverändert bleiben. Für die Verbrennungsmengen aus der hoheitlichen Abfallentsorgung (sog. "Satzungsmengen") geht die ABIKW davon aus, dass die Mengen in den Entsorgungsgebieten "Altkreis Bitterfeld" und "Altkreis Zerbst" jährlich um 3 % steigen (Basisjahr 2017) und im Entsorgungsgebiet "Altkreis Köthen" auf dem Niveau des Jahres 2017 verharren.
46. In die Planung der Verbrennungskosten floss schließlich die folgende Mengenplanung ein (in Mg):

Entsorgungsgebiete	Ist	Ist	HR	Plan	Plan
	2015	2016	2017	2018	2019
Bitterfeld	20.851	24.597	36.458	31.702	32.045
Zerbst	5.172	5.506	6.900	6.211	6.325
Köthen	12.691	11.981	11.824	11.824	11.824
<b>Summe Verbrennungsmengen</b>	<b>38.714</b>	<b>42.084</b>	<b>55.181</b>	<b>49.737</b>	<b>50.194</b>

47. In den ausgewiesenen Verbrennungsmengen sind auch die Mengen enthalten, die den gewerblichen Bereich der Abfallentsorgung der ABIKW betreffen (z. B. Mengen aus Containerdienst). Die daraus resultierenden Verbrennungskosten werden in der Kostenträgerrechnung ausgesondert.
48. Die Verbrennungspreise wurden auf der Grundlage der derzeit geltenden Preise geplant. Sie werden sich in den Jahren 2018 und 2019 annahmegemäß wie folgt entwickeln:

Verbrennungsentgelte	Preiserhöhungen gegenüber Vorjahr	
	2018	2019
MHKW Rothensee Vertrag Altkreis Bitterfeld/Zerbst	0,0%	0,0%
MHKW Rothensee Gewerbeabfall	3,7%	0,0%
MHKW Rothensee Vertrag Altkreis Köthen	-8,2%	-6,4%
TREA Leuna Vertrag Altkreis Bitterfeld/Zerbst	0,0%	0,0%
PD Energy Vertrag Wolfener Recycling	0,0%	0,0%

49. Die Ermittlung der aus den genannten Annahmen resultierenden Verbrennungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden. In dieser Anlage ist zudem die Herleitung der Ferntransportkosten dargestellt. Bei diesen Kosten handelt es sich um die Kosten, die für den Transport der Abfälle zu den Müllverbrennungsanlagen durch beauftragte Unternehmen entstehen.
50. Die ABIKW geht davon aus, dass die Entgelte für den Transport der Abfälle aus den Altkreisen Bitterfeld und Zerbst in den Jahren 2018 und 2019 um 5,0 % p. a. steigen (Basis = Entgelt für 2017). Der Preis für den Transport der Köthener Abfälle wird ab Juni 2018 auf 11,25 €/Mg sinken und annahmegemäß in dieser Höhe auch im Jahr 2019 fortgelten, da ab diesem Zeitpunkt die Leistung durch die ABIKW direkt an die WR vergeben wird. Bisher war die WR durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH mit der Transportleistung als Subunternehmen beauftragt.

## 2. Personalkosten

51. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden Personalkosten berücksichtigt (in T€):

Personalkosten	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
Löhne	1.968	2.029	4.227	4.354
Gehälter	996	944		
Gesetzliche soziale Aufwendungen	659	657	976	1.005
Sonstiges	590	533	468	482
<b>Summe Kosten</b>	<b>4.213</b>	<b>4.163</b>	<b>5.671</b>	<b>5.841</b>

52. Im Jahr 2016 erfolgte die Aussonderung der Aufwendungen für den Essenszuschuss für die Mitarbeiter. Diese Kosten blieben in der Entgeltkalkulation somit unberücksichtigt.
53. Die Planung der Personalkosten für die Jahre 2018 und 2019 erfolgte auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten des Jahres 2017. Für die Jahre 2018 und 2019 geht die ABIKW von einer jährlichen Kostensteigerung i. H. v. 3,0 % aus. Die Personalkosten sind seit der mit dem Anlagenerwerb (Wertstoffsortierung, Kompostierung, Sonderabfallannahme) zum 1. Januar 2017 verbundenen Übernahme von 30 Mitarbeitern der WR um ca. 1,5 Mio. € p. a. gestiegen.

### 3. Sonstige betriebliche Kosten

54. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden sonstigen betrieblichen Kosten berücksichtigt (in T€):

Sonstige betriebliche Kosten	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
Reparaturen/Instandhaltung/Wartung (einschl. Material)	345	389	350	355
Wärme/Energie/Wasser/Abwasser	123	109	133	135
Gerichtskosten, Beratungskosten Rechtsanwälte	65	55	99	101
Werbekosten und Inserate	111	99	103	105
Bewachungskosten	95	101	115	117
Abschluss- und Prüfungskosten	95	59	68	69
Miete/Pacht/Leasing	53	151	431	432
Porto/Telefon	91	82	73	74
Versicherungen	76	85	129	129
Beratung/Weiterbildung	66	109	87	88
Bankgebühren	45	35	44	45
Büromaterial, Formulare, Bücher u. ä.	36	33	43	44
Fahrzeugkosten	18	18	25	26
Reinigungskosten	23	26	20	21
Deponienachsorge	11	9	5	6
Sonstiges	280	360	395	401
<b>Summe Kosten</b>	<b>1.533</b>	<b>1.722</b>	<b>2.122</b>	<b>2.147</b>

55. Eine Reihe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Jahre 2015 und 2016 wurde in der Überleitungsrechnung ausgesondert, da es sich hierbei um neutrale Aufwendungen oder um nicht entgeltfähige Kosten handelt.
56. Ausgesondert wurden im Wesentlichen Aufwendungen in Verbindung mit dem Ausfall von Forderungen, anteilige Gerichts- und Rechtsberatungskosten, die Verluste aus Abgängen von Anlagevermögen, die Aufwendungen für Zuschüsse für die Kinderbetreuung (ab 2016) sowie Zuwendungen und Spenden. Daneben wurden im Jahr 2016 die Aufwendungen ausgesondert, die für die Bildung der Rückstellungen für den Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 i. H. v. ca. 430 T€ entstanden waren. Wir verweisen an dieser Stelle hierzu ergänzend auf die Anlage 1 (Überleitungsrechnung 2015 und 2016).
57. Die Kosten für die Planjahre 2018 und 2019 wurden auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2017 durch die ABIKW geplant (Wirtschaftsplan der ABIKW für das Jahr 2018). Für das Jahr 2019 geht die ABIKW von einer Erhöhung der Plankosten des Jahres 2018 um 1,5 % p. a. aus.



58. Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Kosten ist durch die Überleitung von Leistungsbereichen der WR auf die ABIKW zum 1. Januar 2017 bedingt. Daraus resultiert insbesondere die Zunahme der Mietkosten (Mietkosten i. H. v. ca. 350 T€ p. a. für immobiles Anlagevermögen: Wertstoffsor-tierung, Kompostierung, Sonderabfallannahme).

#### 4. Sonstige Steuern

59. Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um die zu entrichtenden Grund- und Kraftfahrzeugsteuern sowie andere sonstige Steuern.
60. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden sonstigen Steuern berücksichtigt (in T€):

Kosten für sonstige Steuern	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
Kfz-Steuern	19	20	21	21
Grundsteuern	16	16	18	18
Nachzahlung/Erstattung sonstiger Steuern	-4	0	0	0
<b>Summe Kosten</b>	<b>31</b>	<b>36</b>	<b>39</b>	<b>39</b>

61. Die Planung der Kosten für die sonstigen Steuern erfolgte seitens der ABIKW auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten des Jahres 2017 (Wirtschaftsplan 2018). Die ABIKW geht für das Jahr 2019 von den unveränderten Kosten des Jahres 2018 aus.

## V. Kalkulatorische Kosten

### 1. Kalkulatorische Abschreibungen

62. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 5 Abs. 2 a KAG-LSA Abschreibungen. Die für die Entgeltkalkulation maßgebende kalkulatorische Abschreibung berücksichtigt den betriebsbedingten Werteverzehr einer Anlage während ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Berechnung der Abschreibungen kann dabei ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten oder den Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen.
63. Gemäß § 5 Abs. 2 a KAG-LSA sind als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen wahlweise die um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zu verwenden.
64. In der vorliegenden Entgeltkalkulation wurden die kalkulatorischen Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter waren in der Entgeltkalkulation nicht zu berücksichtigen.

65. Die seitens der ABIKW für die Ermittlung der handels- bzw. steuerrechtlichen Abschreibungen verwendeten Nutzungsdauern sind u. E. geeignet, den tatsächlichen Werteverzehr des Anlagevermögens widerzuspiegeln.
66. Infolgedessen haben wir die handelsrechtlichen Abschreibungen in die Kalkulation eingestellt. Für die Planjahre 2018 und 2019 wurde uns eine Abschreibungsvorschau für den zum 31. Dezember 2016 bestehenden Anlagenbestand zur Verfügung gestellt. Die daraus hervorgehenden Abschreibungen wurden kalkulatorisch berücksichtigt.
67. Neben der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den zum 31. Dezember 2016 bestehenden Anlagenbestand wurden die kalkulatorischen Abschreibungen für die Investitionen ab dem Jahr 2017 berechnet.
68. Für das Jahr 2017 wurden die Zugänge des Jahres mit dem Stand vom Oktober 2017 berücksichtigt. Dazu zählte insbesondere auch der Erwerb von Teilen des immobilien Anlagevermögens der WR zum 1. Januar 2017 (PPK-Sammlung, Wertstoffsartierung, Kompostierung, Sonderabfallannahme).
69. Die Zugänge für das Jahr 2018 entstammen dem Investitionsplan der ABIKW für das Jahr 2018 (Stand vom 24. Oktober 2017). Die geplanten Zugänge für das Jahr 2019 wurden uns seitens der ABIKW mitgeteilt. Danach plant die ABIKW für 2019 die Anschaffung von zwei Müllfahrzeugen, einer Kehrmaschine und eines Lkw mit Ladebordwand (Stand vom 21. November 2017).
70. Der Ermittlung der Abschreibungen haben wir die seitens der ABIKW verwendeten Nutzungsdauern gleichermaßen zugrunde gelegt. Die Zugänge wurden - mit Ausnahme der Zugänge aus dem genannten Anlagenerwerb zum 1. Januar 2017 - im Jahr ihres Zuganges nur hälftig abgeschrieben. Die Anlagenzugänge zum 1. Januar 2017 wurden bereits 2017 voll abgeschrieben.
71. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt (in T€):

Kalkulatorische Abschreibungen	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
<b>Summe Kosten</b>	<b>895</b>	<b>1.011</b>	<b>1.190</b>	<b>1.093</b>

72. Hinsichtlich der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen möchten wir auf die Anlage 3 verweisen.

## 2. Kalkulatorische Zinsen

73. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurden (in jedem Jahr des Kalkulationszeitraums) die mittleren Restbuchwerte der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um die mittleren Restbuchwerte der Abzugskapitalien vermindert. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses wurden die kalkulatorischen Zinsen unter Verwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes i. H. v. 4,0 % p. a. berechnet.
74. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt (in T€):

Kalkulatorische Zinsen	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
Summe Kosten	255	301	290	271

75. Hinsichtlich der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen möchten wir auf die Anlage 3 verweisen.

## 3. Kalkulatorisches Unternehmerwagnis

76. Die Wagniskosten zählen dem Grunde nach zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten. Systematisch dienen kalkulatorische Wagniskosten dem Ausgleich von Risiken für nicht versicherbare oder nicht versicherte Einzelwagnisse, wie z. B. Anlage-, Bestände- und Vertriebswagnisse. Das allgemeine Unternehmerwagnis muss dem Risiko nach angemessen veranschlagt sein. Der Ansatz dieser Position soll auf lange Sicht die Existenz des Unternehmens gegen die Gefahren und Risiken sichern, die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind.
77. In Konstellationen der vorliegenden Art ist allerdings das allgemeine Unternehmerwagnis infolge des möglichen Ausgleiches von nachkalkulatorisch festgestellten Kostenunterdeckungen nicht als sehr hoch einzustufen. Die ABIKW hat daher in den Entgeltkalkulationen bis einschließlich 2017 einen kalkulatorischen Wagniszuschlag i. H. v. 1 % der Nettoselbstkosten (Summe der ansatzfähigen Kosten) veranschlagt.
78. Allerdings war festzustellen, dass mit einem Wagniszuschlag in dieser Höhe der individuellen Risikostruktur der Gesellschaft nicht Rechnung getragen wird. Die nicht entgeltfähigen Aufwendungen wie insbesondere die Aufwendungen in Verbindung mit dem Ausfall von Forderungen, anteilige Gerichts- und Rechtsberatungskosten und Aufwendungen für Buchverluste überstiegen in der Vergangenheit regelmäßig den veranschlagten Wagniszuschlag.
79. Infolgedessen wurde in der Vorkalkulation für den Zeitraum 2018 und 2019 ein kalkulatorischer Wagniszuschlag i. H. v. 2,5 % der Nettoselbstkosten berücksichtigt.

80. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden kalkulatorischen Wagniskosten berücksichtigt (in T€):

Kalkulatorische Wagniskosten	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
<b>Summe Kosten</b>	<b>133</b>	<b>130</b>	<b>313</b>	<b>317</b>

81. In der Entgeltkalkulation wurde über eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung der Entgeltbedarf für die öffentliche Abfallentsorgung ermittelt, der über Grund- und Volumenentgelte zu decken ist. Erst anhand des auf diese Weise ermittelten Entgeltbedarfs wurden unter Berücksichtigung des Ausgleichs des nachkalkulatorischen Ergebnisses (Kostenunterdeckung aus Vorjahren) die kalkulatorischen Wagniskosten berechnet.
82. Somit blieben die kalkulatorischen Wagniskosten in der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung noch unberücksichtigt (kein Ausweis in den Anlagen zum vorliegenden Bericht zur Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung). In den folgenden Abschnitten zur Beschreibung der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung werden die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen kalkulatorischen Wagniskosten aber fortgeführt, um aus den Gesamtkosten der ABIKW einschließlich den kalkulatorischen Wagniskosten über alle Stufen der Kostenrechnung den Entgeltbedarf lückenlos herleiten zu können.
83. Hinsichtlich der Ermittlung der kalkulatorischen Wagniskosten möchten wir auf die Anlage 13 und die Anlage 15 verweisen.

## VI. Erlöse und Erträge

84. Sonstige Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge sind als anderweitig erwirtschaftete Deckungsmittel von den Gesamtkosten in Abzug gebracht worden. Bei den für die Entgeltkalkulation relevanten Nebenerlösen (Abfallentsorgung, Verwaltung und allgemeine Bereiche) handelt es sich insbesondere um Erlöse aus Kostenbeteiligungen der Systembetreiber des dualen Systems, Verwertungserlöse aus der PPK-Entsorgung, Erlöse aus der Deponienachsorge, Erlöse aus Werkstattleistungen, Mieteinnahmen, Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen, Schrotterlöse und Mahngebühren.
85. Mit der Überleitung von Leistungsbereichen der WR auf die ABIKW zum 1. Januar 2017 erwirtschaftet die ABIKW nun zudem Erlöse aus der Verwertung gewerblicher Abfälle in der Wertstoffsartieranlage und in der Kompostierungsanlage.

86. Für die Jahre 2015 und 2016 (Nachkalkulation) sowie 2018 und 2019 (Vorkalkulation) wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden Nebenerlöse berücksichtigt (in T€):

Nebenerlöse	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
Erlöse Wertstoffsortieranlage	0	0	377	377
Erlöse Kompostierung	0	0	204	204
Erlöse aus Kostenbeteiligungen DSD / Standplatzreinigung	320	319	294	294
Verwertungserlöse aus der PPK-Entsorgung	288	385	459	459
Erlöse aus Deponiegasverwertung, sonstige Erlöse Deponien, Eigenleistungen Deponiesanierung	123	90	29	29
Weiterberechnungen und Materialverkäufe	27	10	6	6
Erlöse aus Werkstattleistungen	82	92	94	94
Mieteinnahmen	39	32	108	108
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	124	76	221	221
Schrotterlöse	15	16	90	90
Erlöse aus Mahngebühren	21	29	27	27
aktivierte Eigenleistungen	125	43	0	0
Sonstiges	58	111	16	16
<b>Summe Erlöse</b>	<b>1.223</b>	<b>1.202</b>	<b>1.926</b>	<b>1.926</b>

87. In der Überleitungsrechnung wurden in den Jahren 2015 und 2016 die Erträge aus Anlagenverkäufen, die Erträge aus abgeschriebenen Forderungen und die Erlösschmälerungen sowie gewährten Skonti ausgesondert.
88. Im Jahr 2016 wurden außerdem die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ausgesondert. Diese betreffen die Auflösung der Rückstellungen für die Deponie in Zerbst infolge einer aktuellen Kostenschätzung für die Deponiesanierung zum 31. Dezember 2016.
89. Die Planansätze für das Jahr 2018 wurden dem Wirtschaftsplan der ABIKW für das Jahr 2018 entnommen. Angepasst wurden jedoch die geplanten Erlöse aus der Verwertung des PPK, da die Marktpreise für Altpapier bis zum Ende des Jahres 2017 bereits stark gesunken waren. Es wurde davon ausgegangen, dass die Erlöse des Jahres 2018 25 % unter den voraussichtlichen Erlösen des Jahres 2017 liegen. Alle Planerlöse des Jahres 2018 wurden in gleicher Höhe für das Jahr 2019 veranschlagt.

## VII. Gesamtkosten

90. Im Ergebnis wurden folgende ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2015 und 2016 sowie für die Planjahre 2018 und 2019 ermittelt (in T€):

Kostenarten		Ist	Ist	Plan	Plan
		2015	2016	2018	2019
	Materialkosten	9.363	9.507	8.697	8.849
+	Personalkosten	4.213	4.163	5.671	5.841
+	Sonstige betriebliche Kosten	1.533	1.722	2.122	2.147
+	Sonstige Steuern	31	36	39	39
+	Kalkulatorische Abschreibungen	895	1.011	1.190	1.093
+	Kalkulatorische Zinsen	255	301	290	271
+	Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	133	130	313	317
-	Erlöse / Erträge	1.223	1.202	1.926	1.926
=	<b>Summe Kosten</b>	<b>15.199</b>	<b>15.669</b>	<b>16.396</b>	<b>16.631</b>

## VIII. Kostenstellenrechnung

91. Aufgabe der Kostenstellenrechnung ist es, die in der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten auf die Bereiche der Kostenentstehung (Kostenstellen) zu verteilen.
92. Für die Erstellung der vorliegenden Entgeltkalkulation wurden uns seitens der ABIKW die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung für die Jahre 2015 und 2016 als auch für das Jahr 2017 für die Monate Januar bis Oktober 2017 zur Verfügung gestellt. Die ABIKW hat für die öffentliche Abfallentsorgung eine Reihe von Kostenstellen eingerichtet. Diese Gliederung ist jedoch insbesondere infolge der erforderlichen separaten Ermittlung der Kosten der Bioabfallentsorgung für die Entgeltkalkulation nicht ausreichend. Infolgedessen haben wir in der unsererseits erstellten Kostenstellenrechnung einige weitere Kostenstellen für die Abfallentsorgung ergänzt (vgl. dazu Anlage 9). Diese Kostenstellen dienen dazu, die seitens der ABIKW auf Kostenstellen der Abfallentsorgung erfassten Kosten weiter zu differenzieren.
93. Die festgestellten ansatzfähigen Istkosten für die Jahre 2015 und 2016 wurden auf die Kostenstellen so zugeordnet, wie die entsprechenden kostengleichen Aufwendungen in der Kostenrechnung der ABIKW auf die Kostenstellen zugeordnet worden sind (vgl. dazu Anlage 9).
94. Für die Zuordnung der Plankosten der Jahre 2018 und 2019 wurde das Zuordnungsverhältnis der Kosten der Monate Januar bis Oktober des Jahres 2017 zugrunde gelegt (vgl. dazu Anlage 8). Das Verhältnis der Kosten des Jahres 2016 (abgeschlossenes Geschäftsjahr) konnte für die Zuordnung der Plankosten nicht verwendet werden, da die Erweiterung des Leistungsspektrums der ABIKW (PPK-Sammlung, Wertstoffsortierung, Kompostierung, Sonderabfallannahme) eine entsprechende Veränderung der Kostenstellenrechnung nach sich gezogen hat und somit die Kostenstellenrechnung des Jahres 2016 keine geeignete Grundlage darstellte.
95. Von der Zuordnung der Plankosten auf die Kostenstellen nach der Zuordnung im Jahr 2017 wurde bei den Personalkosten und den Verbrennungs- und Ferntransportkosten abgesehen. Die Verbrennungs- und Ferntransportkosten wurden für die einzelnen Entsorgungsgebiete (Altkreise) geplant und den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet (vgl. dazu Anlage 2 i. V. m. Anlage 9, Zeilen 191 und 192).
96. Da das Anlagevermögen Kostenstellen zugeordnet ist, konnten die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die einzelnen Kostenstellen berechnet werden. Somit standen die Kapitalkosten ebenfalls kostenstellengenau zur Verfügung (vgl. dazu Anlage 3).
97. Wie bereits ausgeführt, wurden unsererseits einige Kostenstellen für eine differenzierte Erfassung der Kosten der Abfallentsorgung ergänzt. Für die Zuordnung der Kosten von den Kostenstellen der Abfallentsorgung der ABIKW auf die ergänzten Kostenstellen war die Bildung geeigneter Umlage-

schlüssel erforderlich, soweit die Kosten nicht direkt einer Kostenstelle zugeordnet werden konnten. Die verwendeten Umlageschlüssel basieren im Wesentlichen auf Flächen, geleisteten Fahrzeugstunden, Mengen oder Personalzuordnungen. Hinsichtlich der Herleitung der verwendeten Umlageschlüssel möchten wir auf die Anlage 8 verweisen. Den Kostenstellenrechnungen können die jeweils verwendeten Umlageschlüssel entnommen werden (Spalten "Zuordnung Kostenstelle bzw. Umlageschlüssel").

98. Infolge der Übernahme von Leistungen der Abfallentsorgung von der WR durch die ABIKW bedurfte es der Ermittlung der für die PPK-Sammlung im Entsorgungsgebiet "Altkreis Bitterfeld" und der Schlüsselung der für die Wertstoffsortierung entstehenden Kosten. Die Kosten für die PPK-Sammlung wurden wie auch die Kosten für die Sammlung der übrigen Abfallfraktionen in Abhängigkeit der Betriebsstunden der Sammelfahrzeuge ermittelt und der Kostenstelle "Sammlung und Transport PPK" zugeordnet. Die Kosten für die Wertstoffsortierung wurden nach dem geplanten Aufkommen an PPK in den Jahren 2018 und 2019 auf den hoheitlichen und gewerblichen Teil (einschließlich PPK-Anteil der dualen Systeme) geschlüsselt.
99. Nach der Zuordnung der Kosten zu den Kostenstellen erfolgte in der Kostenstellenrechnung die Umlage der Nebenkostenstellen auf die Hauptkostenstellen. Bei den Nebenkostenstellen handelt es sich um die Kostenstellen der Verwaltung, für Werkstätten und die Kostenstelle "GA-Bau" (nur teilweise Umlage der Kostenstelle "GA-Bau").
100. Außerdem erfolgte die Umlage von Kosten der für die Annahmestellen eingerichteten Kostenstellen. Dabei handelt es sich einerseits um die Umlage der Vorhaltekosten der Annahmestellen. Diese Kosten werden über die Grund- bzw. Volumenentgelte und nicht über spezielle Entgelte der Annahmestellen abgedeckt. Andererseits wurden von den mengenabhängigen Kosten der Annahmestellen die Kostenanteile umgelegt, die für die entgeltfreie Annahme von Sperrmüll plangemäß entstehen.
101. Die Kosten der Kostenstelle "Abfall allgemein", der alle allgemeinen Kosten der Abfallentsorgung zugeordnet worden sind, wurden zum Abschluss der Kostenstellenrechnung auf die Kostenstellen der Abfallentsorgung umgelegt.



102. Die ermittelten Kosten wurden auf die Kostenstellen der Abfallentsorgung und sonstigen Kostenstellen (auszusondernde Kosten) wie folgt zugeordnet (in T€):

Kostenarten		2015			
		Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
	Materialkosten	9.363	72	8.859	431
+	Personalkosten	4.213	907	2.996	310
+	Sonstige betriebliche Kosten	1.533	485	870	178
+	Sonstige Steuern	31	5	18	8
+	Kalkulatorische Abschreibungen	895	101	595	200
+	Kalkulatorische Zinsen	255	23	115	117
+	Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	133	0	133	0
-	Erlöse / Erträge	1.223	140	746	336
+	Umlage Nebenkostenstellen		-1.453	1.274	179
+	Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-12	12
=	<b>Summe Kosten</b>	<b>15.199</b>	<b>0</b>	<b>14.100</b>	<b>1.099</b>

Kostenarten		2016			
		Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
	Materialkosten	9.507	94	9.020	394
+	Personalkosten	4.163	910	2.935	319
+	Sonstige betriebliche Kosten	1.722	609	882	232
+	Sonstige Steuern	36	6	22	8
+	Kalkulatorische Abschreibungen	1.011	84	662	265
+	Kalkulatorische Zinsen	301	22	108	172
+	Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	130	0	130	0
-	Erlöse / Erträge	1.202	111	756	335
+	Umlage Nebenkostenstellen		-1.612	1.427	186
+	Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-12	12
=	<b>Summe Kosten</b>	<b>15.669</b>	<b>0</b>	<b>14.418</b>	<b>1.251</b>

Kostenarten		2018			
		Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
	Materialkosten	8.697	72	8.306	319
+	Personalkosten	5.671	1.242	3.802	627
+	Sonstige betriebliche Kosten	2.122	520	1.415	187
+	Sonstige Steuern	39	6	25	8
+	Kalkulatorische Abschreibungen	1.190	106	766	318
+	Kalkulatorische Zinsen	290	21	110	159
+	Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	313	0	313	0
-	Erlöse / Erträge	1.926	107	1.043	777
+	Umlage Nebenkostenstellen		-1.861	1.589	272
+	Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-17	17
=	<b>Summe Kosten</b>	<b>16.396</b>	<b>0</b>	<b>15.265</b>	<b>1.131</b>

Kostenarten	2019			
	Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
Materialkosten	8.849	73	8.451	324
+ Personalkosten	5.841	1.280	3.916	646
+ Sonstige betriebliche Kosten	2.147	527	1.431	189
+ Sonstige Steuern	39	6	26	8
+ Kalkulatorische Abschreibungen	1.093	88	675	330
+ Kalkulatorische Zinsen	271	19	98	154
+ Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	317	0	317	0
- Erlöse / Erträge	1.926	107	1.043	777
+ Umlage Nebenkostenstellen		-1.886	1.610	276
+ Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-17	17
<b>= Summe Kosten</b>	<b>16.631</b>	<b>0</b>	<b>15.464</b>	<b>1.167</b>

103. Die ermittelten Kosten fließen in die sich der Kostenstellenrechnung anschließenden Kostenträgerrechnung ein.

## IX. Kostenträgerrechnung

104. Mit der Kostenträgerrechnung wird das Ziel verfolgt, die entstandenen Kosten denjenigen Leistungen (=Kostenträger) zuzuordnen, für die sie entstanden sind. Demnach ist die Kostenträgerrechnung für die Ermittlung verursachungsgerechter Abfallentgelte unentbehrlich.

105. Die in der Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten je Kostenstellen wurden in der Kostenträgerrechnung auf die folgenden Kostenträger verteilt:

- Restabfall aus Sammlung (Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
- Bioabfall,
- Papier/Pappe/Kartonagen (PPK),
- E-Schrott,
- Sperrmüll aus Haushalten,
- Schadstoffe aus Haushalten,
- Klein-/Selbstanlieferung,
- Containerdienst und
- Sonstiges.

106. Soweit die Kosten nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können, sind für die Zuordnung geeignete Umlageschlüssel zu verwenden, die eine sachgerechte Zuordnung der Kosten entsprechend der Inanspruchnahme des jeweiligen Kostenträgers ermöglichen. Für die Kostenträgerrechnung mussten aufgrund dessen eine Reihe von Umlageschlüsseln ermittelt werden. Grundlage

für diese Umlageschlüssel sind insbesondere die Kenngrößen Behälterbestand, Tonnage auf der Umladestation und Tonnage Verbrennung gewesen (vgl. dazu Anlage 10).

107. Die den Kostenträgern "Klein-/Selbstanlieferung", "Containerdienst" und "Sonstiges" zugeordneten Kosten werden nicht über Abfallentsorgungsentgelte refinanziert. Infolgedessen blieben die Kosten dieser Kostenträger in der abschließenden Entgeltkalkulation unberücksichtigt.
108. In die Entgeltkalkulation flossen die folgenden Kosten ein (in T€):

Jahr	Abfallentsorgung	Entgeltkalkulation	Sonstiges
2015			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	13.967	13.305	662
Kalkulatorisches Unternehmerw agnis	133	133	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerw agnis	14.100	13.439	662
2016			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	14.287	13.115	1.173
Kalkulatorisches Unternehmerw agnis	130	130	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerw agnis	14.418	13.245	1.173
2018			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	14.952	13.166	1.787
Kalkulatorisches Unternehmerw agnis	313	313	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerw agnis	15.265	13.478	1.787
2019			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	15.146	13.350	1.796
Kalkulatorisches Unternehmerw agnis	317	317	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerw agnis	15.464	13.668	1.796

Die in der Kostenträgerrechnung ermittelten Kosten waren schließlich Grundlage für die Ermittlung des nachkalkulatorischen Ergebnisses für die Jahre 2015 und 2016 sowie die Abfallentgelte für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019.

## D. Mengengerüst der Kalkulation

109. Für die Entgeltkalkulation sind insbesondere die Abfallmengen, die Anzahl an angeschlossenen Einwohnern, der Umfang des Anschlusses von Gewerbetreibenden und die Abfallvolumenströme von wesentlicher Bedeutung.
110. Während die Restabfallmengen entscheidend für die Höhe der Kosten (z. B. Verbrennungskosten) sind, spiegeln die Einwohnerzahlen und Volumenströme den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wider und sind damit maßgeblich für die Höhe der Entgeltsätze.
111. Die Verbrennungsmengen, die der Entgeltkalkulation zugrunde liegen, stellen sich wie folgt dar (in Mg):

Mengenart/Entsorgungsgebiete	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
Verbrennungsmengen				
Bitterfeld	20.851	24.597	31.702	32.045
Zerbst	5.172	5.506	6.211	6.325
Köthen	12.691	11.981	11.824	11.824
<b>Summe Verbrennungsmengen</b>	<b>38.714</b>	<b>42.084</b>	<b>49.737</b>	<b>50.194</b>
davon Mengen Entgeltkalkulation				
Bitterfeld	15.899	15.867	16.436	16.779
Zerbst	3.852	4.141	4.366	4.480
Köthen	12.691	11.981	11.824	11.824
<b>Summe Restabfallmengen</b>	<b>32.442</b>	<b>31.990</b>	<b>32.626</b>	<b>33.083</b>

112. Die ABIKW geht davon aus, dass sich die Restabfallmengen (einschließlich Sperrmüll) aus dem hoheitlichen Bereich der Abfallentsorgung aus den Entsorgungsgebieten "Altkreis Bitterfeld" und "Altkreis Zerbst" in den Jahren 2018 und 2019 um jährlich 3,0 % erhöhen. Basis für das Jahr 2018 stellten dabei die voraussichtlichen Mengen des Jahres 2017 dar.
113. Für die Jahre 2015 und 2016 wurden die angeschlossenen Einwohner bzw. die Einwohnergleichwerte (angeschlossene Gewerbebetriebe) nach Entsorgungsvarianten erfasst. Für die Entwicklung ab dem Jahr 2018 wird angenommen, dass sich die Anzahl der angeschlossenen Einwohner in allen Entgeltvarianten um jährlich 0,5 % verringert. Diese Annahme entspricht den in den Jahren 2015 und 2016 verzeichneten Rückgängen der Anzahl angeschlossener Einwohner (Rückgang 2015: -0,6 % und Rückgang 2016: -0,5 %). Damit hat sich der Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren verlangsamt. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (gewerbliche Kunden) erhöht sich annahmegemäß um 1,5 % p. a. Nach dem Anschluss der letzten Sondervertragskunden im Entsorgungsgebiet "Altkreis Bitterfeld" und der damit einhergehenden Zunahme der Einwohnergleichwerte prognostiziert die ABIKW nun für das gesamte Entsorgungsgebiet eine geringe Zunahme.

114. Die Entwicklung der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte nach Entsorgungsvarianten wurde wie folgt prognostiziert:

Entsorgungsvarianten	Ist	Ist	Plan	Plan
	2015	2016	2018	2019
Entsorgungsvarianten Haushalte				
Variante 1	42.031	44.206	43.765	43.546
Variante 2	18.430	17.904	17.726	17.637
Variante 3	93.719	92.380	91.459	91.001
Variante 4	8.514	8.032	7.951	7.912
Variante 5	3.791	3.194	3.163	3.147
<b>Summe Haushalte</b>	<b>166.484</b>	<b>165.716</b>	<b>164.063</b>	<b>163.243</b>
Entsorgungsvarianten Gewerbe				
Variante 1	2.702	2.957	3.047	3.092
Variante 1 reduziert	194	303	312	317
Variante 2	2.415	2.484	2.559	2.597
Variante 2 reduziert	0	12	12	13
Variante 3	11.990	14.886	15.336	15.566
Variante 3 reduziert	1.267	1.348	1.388	1.409
Variante 4	8.088	8.824	9.091	9.227
Variante 4 reduziert	0	282	291	295
Variante 1 saisonal	566	576	594	603
Variante 2 saisonal	0	1	1	1
Variante 3 saisonal	559	529	545	553
Variante 4 saisonal	0	0	0	0
<b>Summe Gewerbe</b>	<b>27.781</b>	<b>32.202</b>	<b>33.175</b>	<b>33.673</b>

115. Aus der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte nach Entsorgungsvarianten lässt sich das Rest- und Bioabfallvolumen für die Jahre 2018 und 2019 ableiten. Hinsichtlich der Berechnungen dazu möchten wir auf die Anlage 7 verweisen.
116. In der Entgeltkalkulation sind die folgenden Abfallvolumenströme für die Planjahre 2018 und 2019 berücksichtigt worden (in m<sup>3</sup>):

Abfallart	Plan	Plan	Plan
	2018	2019	Summe
Restabfallvolumen	189.996	189.771	379.767
Bioabfallvolumen	107.470	107.020	214.489

## E. Ergebnisse

### I. Nachkalkulationen für die Jahre 2015 und 2016

117. Mit der Erstellung der Vorkalkulation für den Zeitraum 2018 und 2019 ist die Ermittlung ggf. entstandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in abgelaufenen Kalkulationsperioden mittels einer Nachkalkulation verbunden gewesen. Eine Nachkalkulation haben wir für die Jahre 2015 und 2016 erstellt.
118. Das Jahr 2015 ist Bestandteil des Kalkulationszeitraums 2014 und 2015, das Jahr 2016 Bestandteil des Zeitraums 2016 und 2017. Für diese beiden Kalkulationszeiträume wurde unsererseits Vorkalkulationen erstellt. Diese Vorkalkulationen stellten die Grundlage für die Nachkalkulation der beiden Jahre dar.
119. In den vorstehenden Kapiteln wurde die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2015 und 2016 beschrieben.
120. Im Entsorgungsgebiet "Altkreis Bitterfeld" existierten in der Vergangenheit noch Sonderverträge mit gewerblichen Abfallerzeugern (Sondervertragskunden; sog. "Altverträge"). In den vergangenen Jahren wurden diese Verträge schrittweise in Verträge umgewandelt, die die Entscheidung für eine Entsorgungsvariante durch den gewerblichen Abfallerzeuger nach sich ziehen.
121. In der Nachkalkulation für die Jahre 2015 und 2016 waren die Sondervertragskunden noch kalkulatorisch zu berücksichtigen. Die auf die Sondervertragskunden entfallenden Kosten wurden anhand der mengenspezifischen Kosten für die Restabfallentsorgung und dem Restabfallvolumen dieser Kundengruppe ermittelt und von den Gesamtkosten abgesetzt (2015: ca. 333 T€ / 2016: ca. 22 T€). Letztendlich flossen in die Nachkalkulation der beiden Jahre weder die auf die Sondervertragskunden entfallenden Kosten noch die vertragsindividuellen Erlöse ein.

122. Den ansatzfähigen Kosten stehen Einnahmen aus Grund- und Volumenentgelten gegenüber. Aus der Gegenüberstellung der ansatzfähigen Kosten und den erzielten Einnahmen ergibt sich das folgende nachkalkulatorische Ergebnis für das Jahr 2015 (in T€):

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	Ist
	2015
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	13.305
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	133
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	13.439
Ausgleich Kostenüberdeckungen aus Vorperioden	0
<b>Gesamtkosten</b>	<b>13.439</b>
Kosten für Restabfallentsorgung der Sondervertragskunden	-333
<b>Gesamtkosten nach Abzug der Kosten für Sondervertragskunden und Berücksichtigung nachholbarer Deponierückstellungen</b>	<b>13.106</b>
Erlöse aus Grund- und Volumenentgelten (ohne Erlöse der Sondervertragskunden)	13.536
<b>Kostenüberdeckungen (+) / Kostenunterdeckungen (-)</b>	<b>430</b>

123. Für das Jahr 2016 wurde das folgende nachkalkulatorische Ergebnis festgestellt:

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	Ist
	2016
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	13.115
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	130
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	13.245
Ausgleich Kostenüberdeckungen aus Vorperioden	-74
<b>Gesamtkosten</b>	<b>13.171</b>
Kosten für Restabfallentsorgung der Sondervertragskunden	-22
<b>Gesamtkosten nach Abzug der Kosten für Sondervertragskunden</b>	<b>13.149</b>
Erlöse aus Grund- und Volumenentgelten (ohne Erlöse der Sondervertragskunden)	14.022
<b>Kostenüberdeckungen (+) / Kostenunterdeckungen (-)</b>	<b>873</b>

124. Mit den Nachkalkulationen für die Jahre 2013 und 2014 wurde festgestellt, dass Kostenüberdeckungen in einer Gesamthöhe von 169 T€ in den Folgejahren noch auszugleichen sind. Auch in den Jahren 2015 und 2016 ist der Ausgleich dieser Kostenüberdeckungen nicht gelungen, da auch in diesen Jahren Kostenüberdeckungen entstanden sind.

125. Insgesamt beläuft sich die Summe der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren zum 31. Dezember 2016 auf die folgende Höhe (in T€):

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	Ist
	2011 - 2016
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2011	298
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2012	142
<b>Summe Kostenüberdeckungen 2011/2012 zum 31.12.2012</b>	<b>439</b>
Ausgleich im Jahr 2013	-270
Ausgleich im Jahr 2014	0
Ausgleich im Jahr 2015	0
<b>Summe Kostenüberdeckungen 2011/2012 zum 31.12.2015</b>	<b>169</b>
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014	149
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015	430
<b>Summe Kostenüberdeckungen 2011-2015 zum 31.12.2015</b>	<b>748</b>
Ausgleich im Jahr 2016	-74
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016	873
<b>Stand der Kostenüberdeckungen aus Jahren bis 2016 zum 31.12.2016</b>	<b>1.547</b>
Plan Ausgleich im Jahr 2018	-430
Plan Ausgleich im Jahr 2019	-873
<b>verbleibende Kostenüberdeckungen aus Jahren bis 2016</b>	<b>244</b>

126. Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA sind festgestellte Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Die für den Kalkulationszeitraum 2011/2012 festgestellten Kostenüberdeckungen konnten nicht in den Jahren 2013 bis 2015 ausgeglichen werden. Stattdessen haben sich die Kostenüberdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums 2014/2015 auf ca. 748 T€ erhöht.
127. Im ersten Jahr des nachfolgenden Kalkulationszeitraums 2016/2017 ist wiederum eine Kostenüberdeckung entstanden. Das führt zu einer Gesamt-Kostenüberdeckung zum 31. Dezember 2016 i. H. v. ca. 1.547 T€.
128. Inwieweit Kostenüberdeckungen im zweiten Jahr des Zeitraums noch ausgeglichen worden sind, wird in der Nachkalkulation für das Jahr 2017 festzustellen sein. Die sich am Ende des Zeitraums 2016/2017 ergebende Kostenüberdeckung ist innerhalb der Jahre 2018 bis 2020 gemäß der genannten gesetzlichen Regelung auszugleichen.
129. Infolgedessen wurde in der Vorkalkulation 2018/2019 der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2015 und 2016 i. H. v. ca. 1.303 T€ (2015: ca. 430 T€; 2016: ca. 873 T€) berücksichtigt. Die verbleibende Kostenüberdeckung (ca. 244 T€) ist - unter Berücksichtigung des nachkalkulatorischen Ergebnisses des Jahres 2017 - im Jahr 2020 auszugleichen.



## II. Vorkalkulation für die Jahre 2018 und 2019

### 1. Grundentgelte

130. Die ABIKW hat sich für die Erhebung eines personenbezogenen Grundpreises zur Deckung der fixen Kosten entschieden. Der Grundpreis wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert den Kunden in Rechnung gestellt.
131. Der derzeit geltende Grundpreis i. H. v. 33,48 €/Jahr (netto) je Einwohner soll infolge des erforderlichen Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren auf 31,44 €/Jahr (netto) abgesenkt werden.
132. Die Erhebung einer Grundgebühr ist nach § 5 Abs. 3 KAG-LSA eine zulässige Benutzungsgebühr. Sie wird für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Damit dient sie zur Refinanzierung der fixen Vorhaltekosten (verbrauchsunabhängigen Kosten) und wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
133. Bei der Erhebung von Grundgebühren ist zu beachten, dass über die Grundgebühren maximal die verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) gedeckt werden.
134. Infolgedessen wurde geprüft, inwieweit über den Grundpreis der ABIKW tatsächlich auch nur die Vorhaltekosten abgedeckt werden. Dazu wurden die Kosten für die Vorhaltung der Abfallentsorgungsleistungen ermittelt (vgl. dazu Anlage 14).
135. Festgestellt werden konnte, dass mit einem unveränderten Grundpreis die Vorhaltekosten zu etwa 70 % gedeckt werden.
136. Des Weiteren wurde festgestellt, dass über den Grundpreis ca. 45 % der Gesamtkosten und somit weniger als die Hälfte der Gesamtkosten erwirtschaftet werden. Die ABIKW will damit der gesetzlichen Regelung Genüge leisten (§ 5 Abs. 3a KAG-LSA), dass die neben dem Grundentgelt bestehenden Volumenentgelte noch im ausreichenden Maße Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bieten.

## 2. Volumenentgelte

137. Das Grundentgeltaufkommen vermindert das über die Volumenentgelte zu finanzierende Kostenvolumen. Nach dem Abzug des Grundpreisaufkommens von den Gesamtkosten verbleiben die über die Volumenentgelte zu finanzierenden Kostenvolumina.
138. Von den über die Abfallentsorgungsentgelte zu refinanzierenden Kosten entfallen folgende Anteile auf die Vorhaltekosten und die über Volumenentgelte zu refinanzierenden Kosten:

Kosten	2018			2019		
	in T€			in T€		
	Gesamt	Grundentgelte (Vorhaltekosten)	Volumenentgelte	Gesamt	Grundentgelte (Vorhaltekosten)	Volumenentgelte
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung (ohne kalkulatorisches Unternehmerwagnis)	13.166			13.350		
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	313			317		
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	13.478			13.668		
Ausgleich nachkalkulatorisches Ergebnis (Kostenüberdeckung aus 2015 und 2016)	-651			-651		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>12.827</b>	<b>6.160</b>	<b>6.667</b>	<b>13.017</b>	<b>6.232</b>	<b>6.784</b>

139. Die Kosten der Kostenträger "Restabfall aus Sammlung", "Papier/Pappe/Kartonagen", "E-Schrott" und "Sperrmüll" sowie "Schadstoffe aus Haushalten" werden über ein volumenabhängiges Mengentgelt für Restabfall refinanziert; die Kosten der Bioabfallentsorgung über ein volumenabhängiges Mengentgelt für Bioabfall.
140. Die zur Ermittlung der Mengentgelte erforderlichen Abfallvolumina wurden aus den prognostizierten Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerten und der prognostizierten Variantenverteilung hergeleitet (vgl. dazu Tz. 115 f. und Anlage 7). Auf der Grundlage der Kosten und der Abfallvolumina ergeben sich die folgenden spezifischen Abfallentsorgungskosten für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019 insgesamt:

	Einheit	2018/2019		
		Volumenentgelte	Volumenentgelt Restabfall	Volumenentgelt Bioabfall
Gesamtkosten nach Abzug des Grundentgeltaufkommens	in €	13.451.392		
2018	in €	6.667.223	11.080.968	2.370.424
2019	in €	6.784.169		
Abfallvolumina	in m³		379.767	214.489
<b>Spezifische variable Kosten</b>	<b>in €/m³</b>		<b>29,18</b>	<b>11,05</b>

141. Zur Berechnung der über die Volumenentgelte zu refinanzierenden volumenabhängigen Kosten (spezifische variable Kosten) möchten wir auf Anlage 15 verweisen.
142. Aus den spezifischen variablen Kosten wurden abschließend die Volumenentgelte für die einzelnen Varianten berechnet (dabei gilt: 1 m<sup>3</sup> = 1.000 l):

Entgeltklassen	Abfallart/ Behältergröße	Restabfall- menge	Bioabfall- menge	Volumen- entgelt Restabfall netto	Volumen- entgelt Bioabfall netto	Volumen- entgelt Gesamt netto	Volumen- entgelt Gesamt brutto
		in l/Monat	in l/Monat	in €/Monat	in €/Monat	in €/Monat	in €/Monat
<b>Entgeltklassen Haushalte</b>							
Variante 1	RA 40, BIO 60, PPK	40	60	1,17	0,66	1,83	2,18
Variante 2	RA 40, BIO -, PPK	40	0	1,17	0,00	1,17	1,39
Variante 3	RA 60, BIO 60, PPK	60	60	1,75	0,66	2,41	2,87
Variante 4	RA 60, BIO -, PPK	60	0	1,75	0,00	1,75	2,08
Variante 5	RA 120, BIO 60, PPK	120	60	3,50	0,66	4,16	4,95
<b>Entgeltklassen Gewerbe</b>							
Variante 1	RA 60, BIO 60, PPK	60	60	1,75	0,66	2,41	2,87
Variante 2	RA 120, BIO 60, PPK	120	60	3,50	0,66	4,16	4,95
Variante 3	RA 60, BIO -, PPK	60	0	1,75	0,00	1,75	2,08
Variante 4	RA 120, BIO -, PPK	120	0	3,50	0,00	3,50	4,17
		Restabfall- menge	Bioabfall- menge	Volumen- entgelt Restabfall netto	Volumen- entgelt Bioabfall netto	Volumen- entgelt Restabfall brutto	Volumen- entgelt Bioabfall brutto
		in l	in l	in €/ Behälter	in €/ Behälter	in €/ Behälter	in €/ Behälter
<b>Übermengen Haushalte</b>							
	60/Abfallsäcke	60	60	1,75	0,66	2,08	0,79
	80	80	-	2,33	-	2,77	-
	120	120	120	3,50	1,33	4,17	1,58
	240	240	240	7,00	2,65	8,33	3,15
	1100	1100	-	32,10	-	38,20	-
<b>Übermengen Gewerbe</b>							
	60/Abfallsäcke	60	60	1,75	0,66	2,08	0,79
	80	80	-	2,33	-	2,77	-
	120	120	120	3,50	1,33	4,17	1,58
	240	240	-	7,00	2,65	8,33	3,15
	1100	1100	1100	32,10	-	38,20	-

## F. Zusammenfassung

143. Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (ABIKW) beauftragte uns am 21. August 2017 mit der Erstellung der Kalkulation der Abfallentgelte. Dem Auftrag lag unser Angebot vom 15. August 2017 zugrunde.
144. Die Vorkalkulation der Abfallentgelte erfolgte vereinbarungsgemäß für die Jahre 2018 und 2019. Mit der Erstellung der Vorkalkulation für den genannten Kalkulationszeitraum ist die Ermittlung ggf. entstandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der abgelaufenen Kalkulationsperiode mittels einer Nachkalkulation verbunden gewesen.
145. Diese Nachkalkulation haben wir auftragsgemäß für die Jahre 2015 und 2016 erstellt. Beauftragt hat uns die ABIKW damit am 2. Februar 2017 auf der Grundlage unseres Angebotes vom 31. Januar 2017.
146. Die Ergebnisse der Nachkalkulation als auch der Vorkalkulation haben wir nach Abstimmung mit der Geschäftsführung der ABIKW in einem, dem hier vorliegenden Bericht gemeinsam dargestellt.
147. Für die Jahre 2015 und 2016 haben wir Kostenüberdeckungen i. H. v. ca. 430 T€ und ca. 873 T€ festgestellt. Diese Kostenüberdeckungen wurden kostenmindernd in der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2018 und 2019 berücksichtigt.
148. Die ABIKW hat sich daneben entschieden, ab dem 1. Januar 2018 einen Grundpreis pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert in einer Höhe von 31,44 €/Jahr (netto) bzw. 37,41 €/Jahr (brutto) zur Deckung der Vorhaltekosten gegenüber den Kunden zu berechnen. Der Grundpreis wurde infolge der auszugleichenden Kostenüberdeckungen aus Vorperioden von derzeit 33,48 €/Jahr (netto) bzw. 39,84 €/Jahr (brutto) auf diese Höhe abgesenkt.
149. Der ausgewiesene Grundpreis deckt nur einen Teil der Vorhaltekosten ab und hat einen Anteil von 45 % an den Gesamtkosten. Damit wird den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften Folge geleistet.
150. Das Grundentgeltaufkommen vermindert das über die Volumenentgelte zu finanzierende Kostenvolumen. Nach dem Abzug des Grundpreisaufkommens von den Gesamtkosten verbleiben die über die Volumenentgelte zu finanzierenden Kostenvolumina. Bezogen auf das prognostizierte Behältervolumen (= über die Entgeltvarianten gekaufte Behältervolumina) ergeben sich spezifische Kosten für die Restabfallentsorgung i. H. v. 29,18 €/m<sup>3</sup> und für die Bioabfallentsorgung i. H. v. 11,05 €/m<sup>3</sup>.
151. Aus diesen Kostensätzen ließen sich die Entgelte für die einzelnen Entsorgungsvarianten ableiten. Wir möchte dazu auf die Tabelle unter der Textziffer 142 verweisen.

152. Der vorliegende Bericht basiert auf dem Sach- und Erkenntnisstand vom 15. Januar 2018. Mit der Vollständigkeitserklärung vom 15. Januar 2018 hat die ABIKW bestätigt, dass uns die im Rahmen der Entgeltkalkulation erbetenen Informationen und Unterlagen vollständig gegeben bzw. ausgehändigt worden sind und diese dem bestem Wissen und Gewissen entsprachen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verantwortung für die Erstellung der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen alleine der ABIKW obliegt.
153. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlagen beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 und vom 1. Januar 2017.

Leipzig, den 15. Januar 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Jens Berger  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

  
ppa. Stephan Gotsch

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.